



HVBG

HVBG-Info 02/1996 vom 12.01.1996, S. 0088 - 0093, DOK 143.262/017-BSG

Bösgläubigkeit für die Rücknahme eines Verwaltungsakts (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X) - Rechtsschutzbedürfnis für unechte Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) - BSG-Urteil vom 22.03.1995 - 10 RKg 10/89

Bösgläubigkeit für die Rücknahme eines Verwaltungsakts (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X) - Rechtsschutzbedürfnis für unechte Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 22.03.1995 - 10 RKg 10/89 -

1. Setzt die Rücknahme eines Verwaltungsaktes voraus, daß der Begünstigte dessen Rechtswidrigkeit kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X), so muß die Bösgläubigkeit im Zeitpunkt der Bekanntgabe jenes Verwaltungsaktes vorgelegen haben; auf spätere Hinweise der Verwaltung kommt es insoweit nicht an.
2. Wird durch die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes die ursprüngliche Leistungsbewilligung wiederhergestellt, fehlt für eine (unechte) Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG das Rechtsschutzbedürfnis.
3. Zu den Prüfungsschritten bei Anfechtung eines Bescheides, durch den die Bewilligung von Kindergeld für einen Asylbewerber zurückgenommen wird.